

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 27.01.2025

Nr. 1G/2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung der Stadt Hameln über die Auslegung von Unterlagen im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Halvestorf, Antrag der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Erlass einer Schutzgebietsverordnung nach § 52 WHG.	2
Öffentliche Bekanntmachung – Wahlbekanntmachung	4

Bekanntmachung der Stadt Hameln
über die Auslegung von Unterlagen
im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Halvestorf

Antrag der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Erlass einer Schutzgebietsverordnung nach § 52 WHG.

Erläuterung

Zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung betreibt die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH unter anderen auch den Förderbrunnen Halvestorf. Das Wasserwerk Halvestorf versorgt die Hamelner Ortschaften Halvestorf, Haverbeck, Bannensiek, Weidehohl und Hope. Außerdem wird der Ortsteil Herkendorf des Flecken Aerzen versorgt.

Für das Wassergewinnungsgebiet (WGG) Halvestorf wurde bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Um die öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, wurde von der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Erlass einer Schutzgebietsverordnung nach § 52 WHG beantragt.

Nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist es Aufgabe der Unteren Wasserbehörden, Wasserschutzgebiete festzusetzen. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat hier die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur zuständigen Behörde für dieses Festsetzungsverfahren bestimmt.

Vor Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung ist gem. § 91 Abs. 1 NWG ein Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Die Antragsunterlagen mit den Karten der Grenzen sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Schutzbestimmungen liegen in der Zeit vom

04.02.2025 bis einschließlich 03.03.2025

bei der Stadt Hameln, Fachbereich Umwelt und technische Dienste, Abteilung Umwelt und Klimaschutz, 3. Etage (Hochhaus), Zimmer 32, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten

montags und dienstags 8.00 bis 15.00 Uhr

mittwochs und freitags 8.00 bis 13.00 Uhr

donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen werden in der genannten Zeit auch auf der Internetseite der Stadt Hameln unter <https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/umwelt/gewaesserschutz/aktuelles> veröffentlicht.

Einwendungen können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **17.03.2025** (einschließlich), schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Hameln die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Auslegung der Unterlagen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

der Stadt Hameln über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Hameln wird in der Zeit vom **03. Februar bis zum 07. Februar 2025** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten, und zwar

Montag und Dienstag	von 08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 – 17:30 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Hameln – Zimmer 19 - , Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten, während der vorgenannten Einsichtnahmefrist überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07. Februar 2025** (Ort und Zeit siehe oben), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 46 Hameln-Pyrmont – Holzminden

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

- oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat Sie der Gemeinde/Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hameln, den 27.01.2025

Stadt Hameln, Wahlbüro